

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Serba

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBL.S.42), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL. S. 113, 114) und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBL. Nr. 17 S.371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL. S.105, 110), hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung am 14.10.2010 die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, welche in der Gemeinde Serba und den Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7

2.) § 5 wird wie folgt geändert

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf (mehr als 10 von Hundert der angemeldeten Kinder) bis 17.30 Uhr geöffnet werden. Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Eine tageweise Schließung der Kindertagesstätte bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag) ist möglich. Ausnahmen können bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden. Entsprechende Anträge zur Öffnung an entsprechenden Tagen müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindertagesstätte gemäß Dienstvereinbarung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindertagesstätte werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit nach der Schließung der Einrichtung wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als ganze. Näheres dazu regeln die §§ 7 und 8 der Gebührensatzung.

3. § 6 wird wie folgt geändert

- a) die Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen
- b) der Abs. 5 wird neuer Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder sich verpflichtet, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

4. Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Leiterin und das Erzieherpersonal gibt den Eltern nach vorheriger Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 26.02.2008 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 06.12.2010

Serba, den 06.12.2010

Gemeinde Serba

Städtner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 26.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Serba in der Zeit vom 07.12.2010 bis 15.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 17.12.2010

Städtner
Bürgermeister

- Siegel -